

Erbrecht in Deutschland und Australien (New South Wales)

1. Einleitung

Dieser Artikel bietet einen Überblick über das Erbrecht Deutschlands und Australiens. Dabei werden verschiedene Gesichtspunkte hervorgehoben, die gerade für Personen interessant sind, die als Deutsche in Australien leben oder ganz nach Australien ausgewandert sind, die Vermögen in beiden Staaten besitzen oder die Verwandte in dem anderen Land haben.

Darüber hinaus leistet der Artikel einen generellen Vergleich zwischen dem australischen und dem deutschen Erbrecht. Dabei soll es nicht darum gehen, erbrechtliche Einzelheiten zu erläutern, sondern die Grundsätze der beiden Rechtssysteme vorzustellen. Die Darstellung gliedert sich in die folgenden sechs Abschnitte:

- 1.1. gesetzliche Erbfolge,
- 1.2. Formen letztwilliger Verfügungen und deren Umsetzung,
- 1.3. Testamentsvollstreckung,
- 1.4. Pflichtteile,
- 1.5. Steuern und
- 1.6. internationale Gesichtspunkte.

In Australien gibt es aufgrund der föderalen Struktur kein einheitliches Erbrecht, sodass jeder Bundesstaat eigenen Regelungen folgt. Im Wesentlichen sind die Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten ähnlich und das Recht in New South Wales („NSW“) ist dem der anderen Bundesstaaten sehr nah. Der Artikel legt insofern – soweit nichts anderes angezeigt wird – das Recht in NSW zugrunde. Nach der Natur des australischen Rechtssystems auf der Basis des „common law“ sind den Gerichten Befugnisse und Ermessensentscheidungen eingeräumt, die nach dem deutschem Recht des „civil law“ gesetzlich geregelt sind.

Im australischen Recht ist oft von „trusts“ die Rede. Ein „trust“ ist eine Rechtsfigur des „common law“, die im deutschen Recht der *fiduziarischen* oder *echten Treuhand* entspricht. Ein „trust“ ist nach australischem Recht dann gegeben, wenn eine Partei (der „trustee“) zwar formal Inhaber oder Eigentümer des vermittelten Vermögens („trust property“) ist, dieses aber für die Rechnung einer anderen Partei (des „beneficiary“) oder für einen bestimmten Zweck („object“) hält. Der „trustee“ hat dementsprechend die Verpflichtung, das betreute Vermögen zum Wohl des „beneficiary“ bzw. des im Hinblick auf den besonderen Zweck zu verwalten.

Dem entspricht im Vergleich nicht jedes *Treuhandverhältnis* nach deutschem Recht. Dieses kann nämlich auch als nur zweigliedrige Rechtsbeziehung – ähnlich dem Rechtsverhältnis eines Beauftragten – begründet werden. In einem solchen einfachen Treuhandverhältnis (*Ermächtigungstreuhand*) ernennt der Rechtsinhaber einen sogenannten „Treuhand“, der

im Interesse und als Vertreter dessen handelt. Der Rechtsinhaber verliert dabei seine Rechtsstellung nicht an den Treuhänder, sondern bleibt durchgängig rechtlich und wirtschaftlich der Eigentümer des Vermögens. Insofern gibt es keine „beneficiaries“. Nur bei der sog. *echten Treuhand* findet auch nach deutschem Recht eine Vollrechtsübertragung auf den Treunnehmer statt.

2. Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge beschreibt diejenige Rechtslage, die nach deutschem oder australischem Recht gilt, wenn eine Person stirbt, die keine letztwillige Verfügung (also kein rechtswirksames Testament oder keinen wirksamen Erbvertrag) getroffen hat.

2.1. Deutschland

2.1.1. Grundlagen

Das deutsche Erbrecht ist ausführlich durch das *Bürgerliche Gesetzbuch* geregelt. Die Erben sind in verschiedene Ordnungen eingeteilt, um die Erbfolge festzulegen.

2.1.1.1. Erben erster Ordnung sind die Nachkommen des Erblassers (Kinder, Enkel, Großkel usw.).

2.1.1.2. Die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen (die Geschwister des Erblassers) bilden die zweite Ordnung.

2.1.1.3. Großeltern, Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen des Erblassers und deren Nachkommen ergeben die dritte Ordnung.

Der überlebende Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner gehört nicht zu den Erben dieser Ordnungen. Seine Erbenstellung folgt allein aus dem Umstand der Ehe bzw. der eingetragenen Lebenspartnerschaft.

2.1.2. Ausschlagungsfrist

Im deutschen Recht tritt die Erbschaft, gleich ob es sich um gesetzliche, also die nach einem Verfügungslosen, oder gewillkürte Erbschaft, also die nach einem Verfügungsgeber, handelt, unmittelbar mit dem Tod des Erblassers ein. Die Erben treten unmittelbar in alle Rechte und Verpflichtungen des Erblassers ein.

Ein Erbe kann innerhalb von 6 Wochen nachdem er von der Erbschaft Kenntnis erlangt hat, die Erbschaft ausschlagen. Diese Frist kann auf 6 Monate verlängert werden, wenn der letzte Wohnsitz des Erblassers außerhalb Deutschlands gelegen war.

2.1.3. Erbteile nach der gesetzlichen Erbfolge

Nach deutschem Recht bestimmen sich die gesetzlichen Erbteile nach der folgenden Systematik:

- 2.1.3.1. die Abkömmlinge des Verstorbenen. Die leiblichen und adoptierten Kinder, einschließlich unehelicher Kinder, sind Erben erster Ordnung. Sie erben dabei zu gleichen Teilen.
- 2.1.3.2. soweit der Erblasser keine Abkömmlinge hat, fällt das Erbe an die Erben zweiter Ordnung. Dies sind die Eltern des Erblassers. Die Mutter und der Vater sind dabei zu gleichen Teilen berechtigt. Sollten diese vorverstorben sein, fällt das Erbe an deren Kinder, also die Geschwister des Erblassers.
- 2.1.3.3. Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des Erblassers. Diese erben wieder zu gleichen Teilen. Für jeden vorverstorbenen Teil erben dessen Abkömmlinge.
- 2.1.3.4. der Ehegatte – wie oben bereits angerissen – erhält seinen Erbteil außerhalb dieses Systems der verschiedenen Ordnungen. Generell erben die Ehegatten einen Pflichtteil von $\frac{1}{4}$ neben den Erben erster Ordnung und einen Pflichtteil von $\frac{1}{2}$ neben den Erben zweiter Ordnung. Unter Annahme des gesetzlichen Güterrechts der Ehe, der Zugewinnngemeinschaft, erhöht sich der Pflichtteil des Ehegatten in beiden Fällen um ein zusätzliches Viertel. Danach ist der Ehegatte neben den Erben erster Ordnung mit einem Erbteil von insgesamt $\frac{1}{2}$ berechtigt, sodass den Erben erster Ordnung insgesamt die andere Hälfte zukommt. Gibt es keine Erben erster Ordnung, so erbt der Ehegatte danach zu drei Vierteln während den Verwandten zweiter Ordnung das verbleibende Viertel zukommt. Wenn es weder Verwandte erster noch zweiter Ordnung und keine überlebenden Großeltern gibt, überlagert die Berechtigung des Ehegatten die der Abkömmlinge der Großeltern, sodass dieser Alleinerbe wird. Eine Übersicht über die verschiedenen Ansprüche findet sich als Anhang zu diesem Aufsatz.

2.2. Australien

Die Bezeichnung "Verfügungsloser" wird in diesem Beitrag verwendet, um solche Personen zu beschreiben, die ohne letztwillige Verfügung sterben. Soweit eine Person einen rechtswirksamen letzten Willen errichtet hat, wird sie als "Verfügungsgeber" bezeichnet.

2.2.1. Grundlagen

Die gesetzliche Erbfolge in NSW folgt ebenso einem System von Erborndnungen ähnlich dem in Deutschland. Somit ist das gesetzliche Erbrecht und die Regelung in Ländern, die römisches Recht anwenden (alle Staaten Kontinentaleuropas, und Staaten, deren Rechtsordnungen darauf beruhen) ähnlich. Von März 2010 an werden die grundlegenden Bestimmungen im *Succession Act 2006* (NSW) ("Succession Act") geregelt sein, welcher die Regelung des *Probate and Administration Act 1898* (NSW) ("PAA") ersetzt.

2.2.2. Ausschlussfristen

Die Anwendung von Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Erbensprüchen, obgleich auf Grund einer letztwilligen Verfügung oder gesetzlicher Erbfolge, werden im Australischen Recht grundlegend anders als im deutschen Recht gehandhabt. Wie bereits oben in Abschnitt 2.1.2 erwähnt, muss in Deutschland ein Begünstigter lediglich eine Frist wahren, um die Erbschaft *auszuschlagen*. In Australien müssen Erbberechtigte dagegen nach der Veröffentlichung einer bestimmten Anzeige innerhalb einer gegebenen Frist ihren Anspruch bei dem Testamentsvollstrecker bzw. Verwalter anmelden. Darüber hinaus werden Erbberechtigte, Gläubiger und andere Personen, die Ansprüche auf den Nachlass geltend machen, alle gleich behandelt, was das Anmelden ihre Ansprüche betrifft. Die Obliegenheit einen Anspruch bei dem Testamentsvollstrecker bzw. Verwalter anzumelden, wird von zwei Faktoren bestimmt, nämlich: zum einen die Pflicht des Testamentsvollstrecker bzw. Verwalters sich über mögliche Begünstigte oder andere Anspruchsteller zu informieren; desweiteren entsteht die Pflicht einen Anspruch anzumelden nur dann, wenn der Testamentsvollstrecker bzw. der Verwalter nicht ohnehin schon Kenntnis von dem Anspruch hat oder hatte.

Wenn ein Testamentsvollstrecker bzw. Verwalter in Australien eine Anzeige veröffentlicht, in denen Begünstigten (sowie Gläubigern und anderen Personen) mit einem Anspruch auf den Nachlass eine Frist von wenigstens 30 Tagen eingeräumt wird, um den Testamentsvollstrecker bzw. Verwalter über ihren Anspruch zu unterrichten, und dann den Nachlass frühestens sechs Monate nach dem Tod des Erblassers verteilt, haftet der Testamentsvollstrecker bzw. Verwalter nicht für die unterbliebene Ausschüttung an Begünstigte (oder Gläubiger bzw. Anspruchsteller) von denen er keine Kenntnis hatte. Wenn eine Person annimmt, der berechtigte Erbe eines Nachlasses zu sein (gleich ob als eingesetzter oder gesetzlicher Erbe), und der Testamentsvollstrecker oder Verwalter nicht bereits anderweitig von dem Anspruch Kenntnis hat oder in der Vergangenheit hatte, so muss diese Person innerhalb 30 Tage nach der Veröffentlichung der Anzeige bezüglich der Auseinandersetzung der Erbschaft ihre Ansprüche bei dem Testamentsvollstrecker bzw. Verwalter anmelden. Falls der Anspruchsteller diese Frist verstreichen lässt und der Nachlass frühestens sechs Monate nach dem Tod des Erblassers auseinandergesetzt wird ohne den Anspruchsteller zu berücksichtigen, so haftet der Testamentsvollstrecker bzw. Verwalter dem Anspruchsteller gegenüber nicht (gem. Section 92 Probate Administration Act). Die Anzeige über die beabsichtigte Auseinandersetzung des Nachlasses muss in einer Tageszeitung veröffentlicht werden, die in dem Gebiet herausgegeben wird, in dem der Erblasser seinen Wohnsitz hatte oder falls der Erblasser zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Wohnsitz nicht in New South Wales hatte, in einer Tageszeitung in Sydney.

Folglich hat in Deutschland ein Erbe, der die Erbschaft *nicht antreten möchte* eine Frist einzuhalten, während in Australien eine Person, die einen Anspruch auf einen Nachlass *erheben will*, eine Frist einzuhalten hat, falls der

Testamentsvollstrecker bzw. Verwalter nicht bereits Kenntnis von dem Anspruch hatte.

2.2.3. Erbteile nach der gesetzlichen Erbfolge

Man kann zwischen solchen Nachlässen unterscheiden, die vollständig durch eine letztwillige Verfügung geregelt sind einerseits, und solchen, die nur teilweise (teils verfügungslos) oder gar nicht durch letztwillige Verfügungen (ganz verfügungslos) bestimmt sind andererseits, unterscheiden.

Das australische Recht gewährt dem Erblasser bei der Gestaltung seines Testaments grundsätzlich vollständige Freiheit. Nur wenn keine letztwillige Verfügung existiert oder diese nur einen Teil des Nachlasses regelt, greift das gesetzliche Erbrecht hinsichtlich des unregelmäßigten Teils.

Soweit gar keine Verfügung getroffen wurde (also Fälle, in denen der Erblasser kein bzw. kein wirksames Testament hinterlassen hat) wird das ganze Vermögen nach der gesetzlichen Regelung verteilt. In Fällen teilweiser Verfügungen (also Fälle, in denen der Erblasser eine Verfügung hinterlassen hat, welche nicht den gesamten Nachlass erfasst) wird derjenige Teil, der nicht vom Erblasser bestimmt wurde, nach der gesetzlichen Regelung verteilt.

Die Verteilung des Nachlasses hängt nach dem Succession Act davon ab, welche Angehörigen der Erblasser hinterlässt. Die Reihenfolge, nach der die Verwandten des Erblassers berechtigt sind, und der Umfang, in dem diese Anspruch auf das Erbe haben, hängt davon ab, in welche vom Succession Act definierte Ordnung diese fallen. Die Rangfolge gliedert sich wie folgt:

2.2.3.1. Ehegatte;

2.2.3.2. Kinder (oder deren Nachkommen im Fall des Vorversterbens eines Kindes des Erblassers);

2.2.3.3. Eltern;

2.2.3.4. Geschwister;

2.2.3.5. Nichten und Neffen;

2.2.3.6. Großeltern; und

2.2.3.7. Tanten und Onkel (oder deren Kinder im Fall des Vorversterbens einer Tante oder eines Onkels vor dem Erblasser).

Nach der gesetzlichen Regelung hat der Ehegatte Vorrang. Folglich:

2.2.3.1. falls der Erblasser seinen Ehegatten hinterlässt, erbt dieser das gesamte Vermögen. Dies gilt also auch dann, wenn neben dem

Ehegatten auch Abkömmlinge vorhanden sind. Dies gilt auch unabhängig vom Umfang der Erbmasse: die Kinder des Erblassers erben nichts, soweit ein Ehegatte vorhanden ist.

2.2.3.2. hinterlässt der Erblasser Kinder aus seiner früheren Beziehung, so erhält der Ehegatte die persönlichen Gegenstände des Erblassers, ein Vermächtnis in Höhe von \$350.000,00 (angepasst um Steigerungen im Verbraucherpreisindex) (das "gesetzliche Vermächtnis") und die Hälfte des Guthabens des Erblassers. Die Kinder aus der früheren Beziehung bzw. aus früheren Beziehungen werden danach zu gleichen Teilen an der verbleibenden Hälfte berechtigt.

2.2.3.3. hinterlässt der Erblasser mehr als einen Partner (etwa neben dem Ehegatten einen Lebenspartner, mit dem der Erblasser zum Zeitpunkt des Erbfalls in einer häuslichen Gemeinschaft lebte), so wird der Nachlass nach den Regelungen geteilt, die Abschnitt 3 des Succession Act für die Bestimmung der Rangfolge konkurrierender Partner bestimmt. Kinder früherer Beziehungen sind insoweit auch berechtigt, soweit der Wert des Nachlasses (abzüglich der persönlichen Gegenstände des Erblassers) das gesetzliche Vermächtnis übersteigt (s.o.).

3. **Formen letztwilliger Verfügungen und deren Umsetzung**

3.1. Deutschland

3.1.1. Mögliche Verfügungen und deren Formerfordernisse

Ein Testament ist das grundlegende Instrument zur Vorsorge der Vermögensverteilung im Todesfall. Eine andere Möglichkeit ist ein Erbvertrag. Nach dem Prinzip der Vertragsfreiheit kann der Erblasser Verfügungen treffen ohne Rücksicht auf die gesetzliche Erbfolge. Diese Freiheit wird allein durch gesetzliche Beschränkungen im Hinblick auf zwingende Erbteile bestimmter Familienangehöriger (Pflichtteilsrecht) und die Grenze sittenwidriger Verfügungen eingeschränkt.

Jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist grundsätzlich befugt, Verfügungen von Todes wegen zu treffen. Pflichtteilsansprüche (des Ehegatten, der Eltern und der Kinder des Erblassers) bleiben davon allerdings unberührt, diesen sind die Erben weiterhin unterworfen. Dem Erblasser steht es frei, Regelungen für sein ganzes Vermögen oder nur einen Teil dessen zu treffen.

3.1.2. Testamentarische Erbeinsetzung

Das deutsche Recht kennt vier verschiedene Formen der letztwilligen Verfügung:

3.1.2.1. das ordentliche Testament,

3.1.2.2. das gemeinschaftliche Testament,

3.1.2.3. das Nottestament und

3.1.2.4. den Erbvertrag.

Wirksamkeitsvoraussetzung eines ordentlichen Testaments ist, dass dieses entweder im Beisein eines Notars gefertigt und unterschrieben ist (öffentliches Testament) oder dass der gesamte Text vom Erblasser handschriftlich verfasst und unterschrieben ist (eigenhändiges Testament). Jede andere Schriftform, etwa Druck, Kopie etc., genügt den Formerfordernissen eines Testaments nicht. Sofern das ganze Testament vom Erblasser geschrieben ist, bedarf es keiner Zeugen. Ist das Testament im Beisein eines Notars gefertigt, muss der Notar die Echtheit bestätigen. Das Formerfordernis einer gültigen Unterschrift ist erfüllt, wenn die Urheberschaft des Erblassers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Danach kann zum Beispiel die Unterschrift „Dein Vater“ genügen, um den Urheber zu bestimmen. Dennoch sollte mit besonderer Sorgfalt sichergestellt werden, dass der Erblasser eindeutig und zweifelsfrei aus dem Testament zu identifizieren ist. Das Datum und der Entstehungsort des Testaments sind zwar keine notwendigen Voraussetzungen für die Wirksamkeit. Sie aufzunehmen ist aber gleichwohl zu empfehlen.

Ein gemeinschaftliches Testament ist nur Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern zugänglich. Es kann die Besonderheit „wechselbezüglicher Verfügungen“ beinhalten. Dabei wird angenommen, dass der eine Ehegatte seine Verfügungen im Hinblick auf die Verfügungen des anderen Ehegatten vorgenommen hat. Hinsichtlich der Formerfordernisse gelten die Anforderungen für ordentliche Testamente gleichermaßen. Einzige Ausnahme ist, dass es genügt, wenn ein Ehegatte das Testament handschriftlich verfasst und beide Ehegatten unterschreiben.

Nottestamente sind sehr selten und können nur in außergewöhnlichen Situationen verfasst werden, etwa bei Naturkatastrophen, in Todesgefahr etc.

Ein Erbvertrag trifft letztwillige Verfügungen auf vertraglicher Ebene. Derjenige, der diesen schließt, kann jede Verfügung treffen, die er auch einseitig durch Testament treffen kann. Damit ein Erbvertrag wirksam ist, muss dieser zur Niederschrift eines Notars erklärt werden. Beide Parteien müssen den Vertrag im Beisein des Notars unterzeichnen. Zeugen sind dafür nicht erforderlich.

3.2. Australien

3.2.1. Testament

3.2.1.1. Testament

Die gebräuchlichste Weise der Nachlassplanung ist die Errichtung eines Testamentes. Dabei kann das Testament je nach den

Umständen des Nachlasses und der Erben relativ einfach oder auch sehr komplex sein.

3.2.1.2. Gegenseitiges Testament

Ein grundlegender Bestandteil dieser Art von Verfügungen begleitenden Abreden ist eine Vereinbarung beider Verfügenden, dass die eine Partei ihre Verfügung nicht ohne die Zustimmung der anderen Partei widerruft. Ändert eine Partei dennoch ihre Verfügung, so wird diese spätere Änderung gleichwohl wirksam. In diesem Fall wird der Nachlassverwalter nach den Prinzipien von Treu und Glauben verpflichtet, den Nachlass auf Basis eines „trusts“ für die Begünstigten des gegenseitigen Testaments zu verwalten.

3.2.2. Formerfordernisse

Die folgenden Mindestvoraussetzungen sind notwendig, um ein rechtswirksames Testament nach australischem Recht zu errichten (vgl. Section 6 Succession Act):

3.2.2.1. das Testament bedarf der Schriftform und

3.2.2.2. der Erblasser muss das Testament in gleichzeitiger Gegenwart von zwei Zeugen unterzeichnen, die das Testament auch unterzeichnen müssen.

Das Testament muss nicht, wird aber gewöhnlich vom Erblasser am Ende des Dokuments unterzeichnet.

Die Zeugen dürfen dabei keine vom Erblasser in seiner Verfügung begünstigten Personen sein. Andernfalls ist die Verfügung insofern unwirksam (vgl. Section 10 Succession Act).

4. **Testamentsvollstreckung**

4.1. Deutschland

Ein Erblasser kann in seinem Testament eine Person für dessen Durchführung bestimmen (sog. *Testamentsvollstrecker*). Die wesentliche Aufgabe eines solchen Testamentsvollstreckers ist die Ausführung der im Testament des Erblassers getroffenen Anordnungen. Ein Testamentsvollstrecker muss erklären, ob er diese Ernennung annimmt. Diese Erklärung ist nicht fristgebunden, solange das Nachlassgericht die benannte Person nicht zur Abgabe der Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert hat.

Die Pflichten eines Testamentsvollstreckers sind (abhängig vom jeweiligen Testament):

- 4.1.1. die Erben zu vertreten,
- 4.1.2. das Vermögen zu verwalten,
- 4.1.3. die Nachlassverbindlichkeiten zu befriedigen,
- 4.1.4. die Vermächtnisse zu verteilen und
- 4.1.5. den verbleibenden Nachlass zu verteilen.

Sofern das Testament keinen Testamentsvollstrecker benennt, kommt die Zuständigkeit dem zuständigen Nachlassgericht zu, welches einen Verwalter (sog. *Nachlasspfleger*) benennt. Das Gericht trifft diese Maßnahme, wenn solches im Hinblick auf den Schutz des Nachlassvermögens erforderlich erscheint und die Erben des Nachlasses unbekannt oder nicht auffindbar sind.

In Deutschland ist die Berufung eines Testamentsvollstreckers keine notwendige Voraussetzung. Diese kann allerdings die Erbauseinandersetzung vereinfachen und beschleunigen.

4.2. Australien

Demgegenüber benennt in Australien nahezu jedes Testament einen Testamentsvollstrecker oder sollte dies jedenfalls tun. Falls keine Benennung vorliegt, der Benannte verstorben ist oder nicht bereit ist, das Amt zu übernehmen, muss eine andere Person oder ein anderes Organ (zum Beispiel ein Verwandter oder ein besonderer Pfleger (der „NSW Trustee and Guardian“) diese Position übernehmen. Dazu muss diese einen Antrag auf Ernennung als Testaments- oder Nachlassvollstrecker stellen und beantragen, die Verwaltung des Nachlassvermögens übertragen zu bekommen.

Ein Testamentsvollstrecker hat dabei in Australien eine ungleich bedeutendere Rolle als in Deutschland. Der Auswahl des Testamentsvollstreckers kommt wesentliche Bedeutung bei der Nachlassplanung zu. Das Amt des Testamentsvollstreckers ist eine äußerst verantwortungsvolle Position. Ein Testamentsvollstrecker kann jede Handlung vornehmen, die zur sorgfältigen und angemessenen Verwaltung des Nachlasses erforderlich ist. Im Einzelnen ist der Testamentsvollstrecker verpflichtet, im Rahmen der Nachlassverwaltung die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- 4.2.1. die Organisation der Beisetzung oder einer vergleichbaren Gedenkfeier,
- 4.2.2. das Nachlassvermögen im Hinblick auf die ausstehende Verteilung unter den Erben zu erfassen, zu erhalten und zu bewahren,
- 4.2.3. die Testamentseröffnung zu beantragen,
- 4.2.4. Vermögen des Nachlasses im Hinblick auf die ausstehende Verteilung unter den Erben sachgerecht zu investieren

- 4.2.5. die Nachlassverbindlichkeiten, einschließlich der Kosten der Beisetzung und der Testamentsverwaltung zu begleichen,
- 4.2.6. sofern der Nachlass Einkünfte erzielt, eine Steuernummer zu beantragen und die erforderlichen Steuererklärungen abzugeben,
- 4.2.7. "Trusts", die von dem Testament für minderjährige Erben erfordert werden, zu errichten und zu verwalten und
- 4.2.8. das Nachlassvermögen entsprechend der testamentarischen Anordnungen des Erblassers zu verteilen.

Wichtig:

In Australien geht das gesamte Vermögen des Erblassers mit dessen Tod auf den Testamentsvollstrecker über (vgl. Section 44 des *Probate and Administration Act (1898) NSW*). Dieser ist für die Verwaltung und die Verteilung verantwortlich. Einen Nachweis über diesen Rechtsübergang gibt es nur durch die Bewilligung der Testamentseröffnung und Verwaltung.

Im Gegensatz dazu erfolgt der Vermögenstransfer auf die Erben nach deutschem Recht unmittelbar und ohne weitere Zwischenschritte mit dem Todeszeitpunkt des Erblassers. Der Testamentsvollstrecker wird dabei nicht Rechtsinhaber. In der Folge müssen die Erben bei der Verteilung der Vermögensgegenstände jeweils wechselseitige Einigungen erzielen, sofern kein Testamentsvollstrecker vom Testament oder dem Nachlassgericht berufen ist.

5. Pflichtteile

Der Begriff eines gesetzlichen oder zwingenden Erbteils (*Pflichtteil*) bezieht sich auf diejenigen Erbteile, die nach deutschem Recht bestimmten Angehörigen des Erblassers zwingend zukommen.

5.1. Deutschland

Nach deutschem Recht, typisch für das römische Rechtssystem in Kontinentaleuropa, einschließlich des Erbrechts, können Angehörige des Erblassers einen gesetzlich bestimmten Anteil des Nachlasses für sich beanspruchen. Der Pflichtteilsanspruch entspricht der Hälfte des Betrages, der sich nach der gesetzlichen Erbfolge für den jeweiligen Angehörigen ergeben hätte. Der Anspruch entsteht mit dem Erbfall. Der Anspruch richtet sich gegen den ganzen Nachlass. Der Anspruch ist abtretbar und kann auf eine andere Person übertragen oder vererbt werden. Die Verjährungsfrist des Anspruchs beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruchsinhaber Kenntnis des Erbfalls und der testamentarischen Verfügung des Erblassers erhält.

Pflichtteilsberechtigte sind allein die Kinder des Erblassers, dessen Eltern und dessen Ehegatte. Eine Übersicht über die verschiedenen Ansprüche findet sich als Anhang zu diesem Aufsatz.

5.2. Australien

Das australische Erbrecht kennt keine gesetzlich bestimmten Pflichtteile, wie es sie nach deutschem Recht gibt. Ansprüche auf Versorgungsleistungen für Familienangehörige werden, da das australische Recht auf dem englischen common law gründet, nach dem Succession Act vom Supreme Court entschieden. Dabei obliegt es dem Ermessen des Gerichts, ob es einen Anspruch gibt, in welcher Höhe dieser besteht und in welcher Weise dieser aus dem Nachlass zu bestreiten ist.

6. **Steuern**

6.1. Deutschland

6.1.1. Erbschaftssteuer

Die Erbschaftssteuer ist eine durch Bundesgesetz geregelte Steuer in Deutschland. Die Steuer fällt in Deutschland an, falls zum Entstehungszeitpunkt entweder der Erblasser oder Begünstigte:

6.1.1.1. seinen Wohnsitz in Deutschland hat oder

6.1.1.2. deutscher Staatsangehöriger ist und seinen Wohnsitz nicht durchgängig seit mehr als fünf Jahren außerhalb Deutschlands hatte.

Der jeweilige Steuersatz hängt dabei vom Nettowert des Nachlassvermögens und der Steuerklasse des Begünstigten ab.

Der Nettowert des Nachlasses errechnet sich durch Abzug der Nachlassverbindlichkeiten vom Bruttowert des Nachlasses.

Die Steuersätze sind auf drei Steuerklassen verteilt. Die jeweilige Steuerklasse bestimmt sich nach dem Verhältnis des Erblassers zum Begünstigten. Dieses Verhältnis bestimmt auch die steuerfreien Beträge.

Die erste Steuerklasse umfasst:

6.1.1.1. den Ehegatten,

6.1.1.2. die Kinder und Stiefkinder,

6.1.1.3. die Enkel und

6.1.1.4. die Eltern und Großeltern, bei Erwerben von Todes wegen.

Die zweite Steuerklasse umfasst:

6.1.1.1. die Eltern und Großeltern, soweit sie nicht zur ersten Steuerklasse gehören,

6.1.1.2. die Geschwister und deren Abkömmlinge,

6.1.1.3. die Stiefeltern,

6.1.1.4. die Schwiegerkinder,

6.1.1.5. die Schwiegereltern und

6.1.1.6. geschiedene Ehegatten.

Alle anderen Begünstigten gehören zu der dritten Steuerklasse.

Die niedrigsten Steuersätze und die höchsten Freibeträge gelten für die Angehörigen der ersten Steuerklasse. Der Ehegatte kann stets einen Freibetrag von €500.000,00 geltend machen. Beträgt der Nettowert des steuerpflichtigen Erwerbs (also des Vermögens, das oberhalb der Freibetragsgrenze verbleibt, d.h. absoluter Vermögenserwerb *minus* Freibetragssumme *gleich* steuerpflichtiger Erwerb) zum Beispiel €206.000,00 so beträgt der Steuersatz 11%.

6.1.2. „Vermögenszuwachssteuer“

In Deutschland gibt es keine „Vermögenszuwachssteuer“. Danach greift – anders als in Australien – auch keine verzögerte „Nachlasssteuer“.

6.2. Australien

6.2.1. Erbschafts- oder Nachlasssteuer

In Australien gibt es, gleich in welchem Staat oder Territory, keine Erbschafts- oder Nachlasssteuern.

Dies bedeutet, dass Nachlasswerte unbegrenzt auf Begünstigte übertragen werden können, ohne dass dabei Abgaben oder Steuern zu entrichten sind. Allerdings wird in Australien bei verschiedenen Verfügungen eine „Vermögenszuwachssteuer“ („Capital Gains Tax“) erhoben, die sich in manchen Fällen als faktische oder verzögerte Erbschaftssteuer auswirken kann (siehe unten).

6.2.2. „Vermögenszuwachssteuer“

Die „Vermögenszuwachssteuer“ („Capital Gains Tax“ (CGT)) ist eine Bundessteuer und gilt folglich in ganz Australien. Der Steuersatz hängt dabei grundsätzlich von der Einkommensteuersatzgrenze des Begünstigten für dasjenige Jahr ab, in welches das Steuerereignis fällt. CGT ist allerdings nicht auf die Vermögensübertragung durch einen Erbfall anwendbar. Folglich können Nachlasswerte übertragen werden, ohne dass die Begünstigten oder der Nachlass steuerpflichtig wird.

CGT fällt grundsätzlich bei der Übertragung von Vermögenswerten an. Zahlreiche Normen bestimmen, wann CGT anfällt und wann eine Verfügung

oder eine fiktive Verfügung angenommen wird. Danach wird etwa die spätere Veräußerung von Nachlassgegenständen von Erben ein nach CGT steuerpflichtiges Ereignis begründen können. Diese Verpflichtung wird jedoch allein durch die Veräußerung begründet.

Die Verantwortlichkeit für und der konkrete Betrag an CGT hängt von verschiedenen Faktoren, einschließlich der Art des Vermögensgegenstandes, dem Erwerbszeitpunkt des Vermögensgegenstandes durch den Erblasser, dem Zeitpunkt des Erbfalls, dem Zeitpunkt der Weiterveräußerung durch den Begünstigten, der Natur des Begünstigten als natürliche oder juristische Person und der Einkommensteuergrenze des Begünstigten zum Zeitpunkt der Veräußerung ab. Bestimmte Vermögensgegenstände, etwa das selbst bewohnte Eigenheim bleiben dauerhaft von der CGT befreit, soweit bestimmten Nutzungsregeln entsprochen wird oder die Immobilie innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Tod des Erblassers veräußert wird.

Falls ein Testamentsvollstrecker oder –verwalter im Rahmen der Nachlassverwaltung Gegenstände veräußert (z.B. weil dies nach dem Testament vom Erblasser angeordnet ist oder um den Erlös unter den Erben zu verteilen), so kann gleichfalls CGT anfallen. Ob die Steuerverantwortlichkeit dabei den Nachlass oder die Erben trifft, hängt von der Testamentsgestaltung ab.

6.2.3. Vermögenssteuer

In Australien gibt es generell – neben bestimmten Steuern auf Grundbesitz in einigen Staaten – keine Steuern auf Vermögen.

Aufgrund der verschiedenen Steuern, die in Deutschland und in Australien erhoben werden, ist es für Personen, deren Vermögen von beiden Systemen betroffen wird, besonders wichtig, rechtzeitig eine sorgfältige Nachlassplanung vorzunehmen, um auch in steuerlicher Hinsicht das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

7. **Internationale Gesichtspunkte**

7.1. Deutschland

Das EGBGB (*Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch*) regelt im deutschen Recht sowohl die Gerichtszuständigkeit als auch das zur Anwendung zu bringende Recht in Fällen mit internationalen Bezügen.

7.2. Australien

Das australische Recht kennt kein einzelnes Bundesgesetz, welches den Fall konfligierender nationaler Rechtsgeltung, oder wie es in Ländern des common law auch genannt wird, das internationale Privatrecht, regelt. Jeder Staat bzw. jedes Territory hat insofern seine eigenen Regeln des common law.

8. Glossar

Bürgerliches Gesetzbuch	German Civil Code
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	Introduction Code to the German Civil Code
Nachlasspfleger	administrator
Pflichtteil	statutory or compulsory portion
Testament	Will
Testamentsvollstrecker	executor
Treuhänder	a person who acts in favour of and as representative for the legal owner
Treuhandverhältnis	German trust concept

Januar 2010

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Michael Kobras
Partner

Schweizer Kobras
Rechtsanwälte und Notare
Level 5, 23 – 25 O'Connell Street
Sydney NSW 2000
Telefon: +61 (0) 2 9223 9399
Telefax: +61 (0) 2 9223 4729
Email: mail@schweizer.com.au
Webseite: www.schweizerkobras.de